

Forderungspapier

Forderungen zur Bekämpfung des Ladendiebstahls

Stand: 26. August 2020



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.

Schwere Diebstähle in den Ladengeschäften haben in den letzten Jahren tendenziell zugenommen und belasten die Einzelhändler erheblich. Offiziell registriert werden jährlich nur rund 325 000 Ladendiebstähle. Die geschätzte Dunkelziffer beträgt aber mindestens 98 Prozent (EHI Retail Institut: Inventurdifferenzen 2020, Köln 2020, S. 5 und 38). Das EHI Retail Institut in Köln geht davon aus, dass tatsächlich jährlich rechnerisch rund 22,2 Mio. Diebstahlsdelikte im Einzelhandel verwirklicht werden. Im Lebensmitteleinzelhandel passiert täglich rund jeder 200. Einkaufswagen unbezahlt die Kasse. Der jährliche Schaden in der gesamten Branche liegt nach Einschätzung von Handelsexperten bei 2,44 Mrd. Euro. Daraus resultiert auch eine erhebliche Belastung der Volkswirtschaft, denn die Schäden durch den Ladendiebstahl wirken sich für die Verbraucher tendenziell preisstigernd aus. Ladendiebe belasten auf diese Weise jeden Bundesbürger mittelbar mit rund 29 Euro pro Jahr. Würde es dem Staat gelingen, die Zahl der Eigentumsdelikte im Einzelhandel zu halbieren, könnte eine vierköpfige Familie durch niedrigere Verbraucherpreise rechnerisch mit rund 60 Euro pro Jahr entlastet werden. Aber auch der Staat wird durch Ladendiebstahl geschädigt. Jährlich gehen dem Fiskus durch diese Straftaten Mehrwertsteuereinnahmen von über 300 Mio. Euro verloren. In der Folge müssen auch die Steuerzahler entsprechend stärker zur Kasse gebeten werden.

Um ihr Eigentum und ihre Mitarbeiter zu schützen, investieren die Einzelhandelsunternehmen in Deutschland rund 1,45 Milliarden Euro pro Jahr in Maßnahmen gegen Diebstahl, Betrug und Raub. Diese unverzichtbaren, aber sehr kostenintensiven Schutzmaßnahmen wirken sich leider ebenfalls erhöhend auf die Verbraucherpreise aus.



II. Hintergrund

Seit einigen Jahren beklagen die Einzelhändler einen Anstieg der Ladendiebstähle. Diese subjektive Wahrnehmung wird durch die Feststellung des EHI Retail Institute gestützt, nach der die absoluten Inventurverluste auch im Vorjahresvergleich leicht angestiegen sind, während die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) im Bereich des einfachen Ladendiebstahls rückläufige Zahlen ausweist. Problematisch ist die Situation nach der PKS aber im Bereich des schweren, also zum Beispiel gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Ladendiebstahls. Hier sind die Zahlen in den vergangenen fünf Jahren um fast 28 Prozent angestiegen. Die Einzelhändler rechnen dagegen in allen Bereichen mit einer weiteren Zunahme der Straftaten (Befragung des EHI Retail Institute, Inventurdifferenzen 2020, S. 39).

Bei dem besonders problematischen, bandenmäßig organisierten Ladendiebstahl agieren die Täter arbeitsteilig und hoch professionell in organisierten, aber schwer aufzudeckenden Netzwerken. Sie sind überregional tätig und technisch gut ausgestattet. Bei der einzelnen Tat beschränken sie sich keineswegs auf den Diebstahl einzelner Produkte, sondern stehlen gleich eine Vielzahl von Waren, um schon bei der einzelnen Tat eine hohe Beute zu erzielen. Eine effiziente Tatbegehung steht dabei für die Täter im Vordergrund. Die Delikte werden dabei nach Beobachtung der Einzelhändler mit einer leider immer höheren Gewaltbereitschaft auch gegen die Mitarbeiter verwirklicht. Die Grenzen zwischen Ladendiebstahl und Raub sind daher mittlerweile fließend.

Während die Übergriffe auf das Eigentum der Einzelhändler zumindest im Bereich der schweren Delikte tendenziell zunehmen, hat sich in der Branche in den letzten Jahren aufgrund der praktischen Erfahrungen der Eindruck verfestigt, dass dem Staat teilweise der Wille oder die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung fehlen und er die zunehmenden Übergriffe auf das Eigentum der Unternehmer ignoriert oder sogar bagatellisiert. Ermittlungstätigkeiten finden praktisch überhaupt nicht statt. Die Möglichkeiten, zur Überführung potentieller Mehrfachtäter Hausdurchsuchungen durchzuführen, bleiben in der Regel ungenutzt. Daher finden auch nur dann Delikte Eingang in die Kriminalstatistik, wenn der Einzelhändler den Täter bereits überführt und festgesetzt hat (vgl. PKS 2019, S. 60). Dies verfälscht die Kriminalstatistik erheblich. Manchmal müssen die Händler sogar erfahren, dass die Polizei wegen Überlastung am Tatort erst gar nicht erscheint, obwohl der Einzelhändler den Täter dingfest gemacht hat und ihn der Polizei „liefern“ will. Es bleibt mitunter auch für den Einzelhändler offen, ob Strafverfahren eingeleitet werden, obwohl die Polizei am Tatort erscheint. Mitunter beschränkt sie sich nur



auf die Feststellung der Personalien des Täters. Dieses Vorgehen mag wohl aus einer Frustration der Polizeibeamten resultieren, die selbst auch festgestellt haben, dass ihre Arbeit für die Diebe nicht selten folgenlos bleibt. Eingeleitete Strafverfahren werden nämlich nicht selten von der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO eingestellt, weil angeblich „kein öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung bestünde.

Angesichts dieser praktischen Erfahrungen sind viele Einzelhändler frustriert und verzichten immer häufiger auf eine Strafanzeige. Diese Entwicklung halten wir für hoch problematisch, weil dadurch die Akzeptanz des Rechtsstaats ernsthaft gefährdet wird und das Vertrauen in ihn schwindet. Diese Sorge teilen nicht nur wir allein, sondern sie hat bereits Eingang in viele Diskussionen in der Öffentlichkeit gefunden. Wenn bei den Bürgern der Eindruck entsteht, der Staat stehe dem geltenden Recht am Eigentum gleichgültig gegenüber und toleriere Verletzungen, stehen die staatlichen Organe vor einem ernsthaften Legitimitätsproblem. Wenn der Staat in Teilbereichen auf die Wahrnehmung seiner originären Aufgaben, wie z. B. der Gewährleistung der Sicherheit und der Durchsetzung bestehenden Rechts, verzichtet, droht das staatliche Gewaltmonopol mittelfristig durch das Recht des Stärkeren ersetzt zu werden. In der Folge erodiert zwangsläufig die Loyalität des rechtstreuen Bürgers.

Einerseits versuchen die Einzelhändler angesichts der bestehenden Situation, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vor Straftaten zu schützen. Sie erleben aber, dass sie mit den ihnen im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung stehenden Präventionsmitteln zunehmend an ihre Grenzen stoßen und der Schutz ihres Eigentums tatsächlich auch bei hohem technischen Aufwand nur noch bedingt und oft gar nicht mehr möglich ist. Die Einzelhändler erwarten daher von der Politik straf- und strafprozessrechtliche Rahmenbedingungen, die konsequente repressive Maßnahmen der Justiz und Polizei sicherstellen. Der HDE hält es für dringend erforderlich, durch eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine konsequente Verfolgung und Ahndung der Diebstahlsdelikte im Einzelhandel zu gewährleisten und den Bürgern zu signalisieren, dass der Staat geltendes Recht durchsetzt und das Eigentum schützt.

Gleichzeitig hält es der HDE für erforderlich, potenzielle Täter durch eine konsequente Strafverfolgung von der Tatbegehung abzuhalten und somit einen wirksamen Beitrag zur Prävention leisten. Die negative General- und Spezialprävention ist ein in der Rechtswissenschaft anerkannter Strafzweck. Der HDE widerspricht der These, das Strafmaß sei für die Tatneigung unbedeutend und ausschließlich das Entdeckungsrisiko entscheidend. Diese Argumentation verlagert die Verantwortung für die Taten auf die Opfer, denen sie bessere Präventionsleistungen abverlangt, stellt den Sinn und Zweck von Strafe insgesamt in Frage und re-

duziert damit den Diebstahl auf ein rein zivilrechtliches Problem. Härtere, konsequenter vollzogene und durch unproblematischere Anordnung der Untersuchungshaft frühzeitiger einsetzende Sanktionen sind aber aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Fallzahlen. Sie stärken zudem das Vertrauen in die Rechtsordnung (positive Generalprävention) und leisten einen Beitrag zur Resozialisierung der Täter (positive Spezialprävention). Die derzeitige Praxis der Gerichte lässt diese Präventionspotenziale aber weitgehend ungenutzt.

III. Forderungen

Den bestehenden Defiziten in der Strafverfolgung und Rechtsprechung ist auch mit einer Einschränkung der Ermessensspielräume der Justiz zu begegnen, um die strafrechtliche Praxis wieder ins richtige Maß zu rücken. Hierzu schlägt der HDE die folgenden Maßnahmen vor:

1. Mindeststrafe bei schweren Diebstahlsdelikten anheben

Die Mindeststrafe des § 244 Abs.1 StGB ist – wie für den Wohnungseinbruchsdiebstahl – allgemein auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren anzuheben. § 244 Abs. 1 StGB sollte mit einer Ziffer 4 „*gewerbsmäßig stiehlt*“ ergänzt werden. § 243 Abs. 1 Ziffer 3 StGB kann dann gestrichen werden. Die Möglichkeit der Strafmilderung in § 244 Abs. 3 StGB ist komplett zu streichen.

Durch die Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr wird das Delikt als Verbrechen qualifiziert. Damit wird bei schweren Ladendiebstählen die Einstellungspraxis der Strafverfahren gemäß §§ 153, 153 a StPO ausgeschlossen und eine spürbare Sanktionierung der Taten sichergestellt. Die Streichung der Möglichkeit der Strafmilderung flankiert diese Maßnahme und schließt Einstellungen von Strafverfahren mit dem Argument, dass angeblich ein milderer Fall der Tatbegehung vorliege, ebenfalls aus. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 244 Abs. 1 StGB mit einer Ziffer 4 stellt sicher, dass auch der gewerbsmäßige Diebstahl als schwerer Diebstahl im Sinne des § 244 StGB bewertet und sanktioniert wird. Dies ist schon deshalb geboten, weil gewerbsmäßige Ladendiebe zwar häufig in Bandenstrukturen agieren, diese

aber nur schwer aufgedeckt werden können, so dass eine Bestrafung wegen Bandendiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Praxis aus Beweisgründen mit großen Problemen verbunden ist. Auch gewerbsmäßiger Ladendiebstahl verursacht aber immer hohe Schäden, so dass auch in diesen Fällen das neue Strafmaß des § 244 StGB angemessen ist. Der Täter lässt wegen seines systematisch-rechtsverletzenden Verhaltens zudem eine hohe kriminelle Energie erkennen. Die Einbeziehung des gewerbsmäßigen Diebstahls in den verschärften Strafrahmen des § 244 StGB n. F. ist daher geboten.

2. Weniger Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung

Die Möglichkeiten zur Einstellung der Strafverfahren gemäß §§ 153, 153 a StPO sind wie folgt einzuschränken:

- Die Einstellung nach § 153 StPO ist immer unter Richtervorbehalt zu stellen, § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO ist daher zu streichen.
- Es ist legal zu definieren, unter welchen Umständen ein „öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung gemäß § 153 Abs. 1 S. 2 StPO besteht. Dies sollte bei Officialdelikten grundsätzlich der Fall sein.
- Bei der Einstellung von Strafverfahren wegen Diebstahlsdelikten unter Auflage (§ 153 a Abs. 1 StPO) sollte in Zukunft schwerpunktmäßig die Erbringung gemeinnütziger Leistungen angeordnet werden. Die Einstellung mit Geldauflage gemäß § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO wird bei Eigentumsdelikten von den Tätern nämlich häufig nicht als spürbare Sanktion wahrgenommen. Der Gesetzgeber sollte durch eine Anpassung des § 153 a StPO daher sicherstellen, dass Geldauflagen bei Eigentumsdelikten nicht angeordnet werden können.

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Einstellungsmöglichkeiten derzeit nach Wahrnehmung der Händler in unverhältnismäßiger Weise Gebrauch machen. Es besteht bei der geltenden Rechtslage die Gefahr, dass gesetzlichen Spielräume genutzt werden, um Personaleinsparungen in der Justiz auf Landesebene zu kompensieren, die Strafverfolgung auf die „schweren“ Delikte zu konzentrieren und so eine vermeintlich „effiziente“ Arbeit zu gewährleisten. Tatsächlich wird aber die Geltung des Strafrechts von der Justiz auf hochproblematische Weise unterhöhlt und die Akzeptanz des Rechtsstaats bei den Bürgern in Frage gestellt. Diesen Entwicklungen sollte der Bundesgesetzgeber durch eine Einschränkung der Entscheidungsspielräume der Justiz dringend entgegenzutreten.



3. Hürden bei der Anordnung von Untersuchungshaft abbauen

Nach § 112 Abs. 1 S. 2 StPO muss die Anordnung von Untersuchungshaft verhältnismäßig sein. Dies stellen wir nicht in Frage. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen aber – ggf. durch Regelbeispiele im Hinblick auf die Schadenssumme – gesenkt werden, so dass Untersuchungshaft einfacher als bisher angeordnet werden kann.

Gegenwärtig darf Untersuchungshaft gemäß § 112 Abs. 1 StPO selbst dann nicht angeordnet werden, wenn z. B. Fluchtgefahr besteht und der Täter der Tat dringend verdächtig ist, die Anordnung aber wegen der Höhe der Schadenssumme dem Richter unverhältnismäßig erscheint. Die Praxis zeigt, dass diese Verhältnismäßigkeitsprüfung die Anordnung der Untersuchungshaft auch bei schweren Ladendiebstählen außerordentlich erschwert, weil die Gerichte teilweise erst ab Schadenssummen von über 400 Euro die Anordnung von Untersuchungshaft als verhältnismäßig bewerten. Die Täter nutzen die täterfreundliche Rechtsprechung nicht selten, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Werden im Verlauf des Ermittlungsverfahrens weitere Taten aufgedeckt, können auch diese nicht mehr sanktioniert werden.

Wenn die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung abgesenkt werden, wird sichergestellt, dass Untersuchungshaft bei Vorliegen eines Haftgrundes und dringendem Tatverdacht auch bei weniger hohen, aber immer noch bedeutenden Schadenssummen von unter 400 Euro im Einzelfall angeordnet werden kann. Damit wird in vielen Fällen die Voraussetzung geschaffen, gewerbsmäßige Diebstahlsdelikte aufzudecken, Bandenstrukturen zu zerschlagen und die Täter auch in der Praxis einer strafrechtlichen Sanktion zuzuführen.

4. Videoüberwachung erleichtern

Offene Videoüberwachung darf nicht nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die Datenschutzaufsichtsbehörden müssen daher die Vorgaben der DSGVO praxisgerecht interpretieren. Für die Ladengeschäfte des Einzelhandels ist derzeit aufgrund der restriktiven Auslegung des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO eine effektive und umfängliche Videoüberwachung selbst besonders gefährdeter Bereiche in den Ladengeschäften oftmals nicht möglich. Rechtsunsicherheit und ein hoher Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit der Rechtfertigung vor den Aufsichtsbehörden sind weitere Hürden bei der Einrichtung und beim Betrieb einer Videoüberwachungsanlage. Die Praxis zeigt, dass die Videoüberwachung helfen kann, Straftäter zu iden-



tifizieren, festzunehmen und zu bestrafen. Z. B. kann es im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen abhängig vom Einzelfall zulässig sein, durch Bildmaterial von Videoanlagen Straftäter zu ermitteln. Auch wenn in konkreten Fällen die Begehung einer Straftat nicht immer unmittelbar verhindert werden kann, schrecken die schnelle Ermittlung und die Festnahme mit Hilfe der Videoüberwachung weitere potentielle Täter von der Begehung vergleichbarer Delikte ab. Die Videoüberwachung stellt damit ein wichtiges Präventionsinstrument dar. Die Aufsichtsbehörden dürfen daher keine zu hohen Hürden setzen, die eine Anwendung dieses Instruments im Einzelhandel in der Praxis unverhältnismäßig einschränken. Daher muss auch die heute von manchen Aufsichtsbehörden auf lediglich 48 Stunden begrenzte Speicherfrist so verlängert werden, dass eine Aufklärung von verdeckt begangenen Straftaten in der Praxis ermöglicht wird. Erforderlich ist eine angemessene und praxisingerechte Speicherfrist, welche die Nutzung des Videomaterials als Beweismittel auch dann ermöglicht, wenn zwischen der Tat, ihrer Entdeckung und dem Beginn der Ermittlungstätigkeit ein längerer Zeitraum liegt. Dies ist im Rahmen der in allen EU-Mitgliedsstaaten geltenden DSGVO auch möglich, denn dort ist teilweise eine deutlich längere Speicherdauer zulässig.

5. Zentrale Bearbeitung der Strafverfahren und bundesweite Vernetzung

Die Bundesregierung sollte sich in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Bearbeitung der Anzeigen wegen Ladendiebstahls auf Landesebene immer zentral erfolgt. Auf diese Weise können gewerbsmäßige Tatbegehung und wiederholte Taten bei der Ermittlungstätigkeit hinreichend berücksichtigt werden. Im Ergebnis kann dann auch früher als bisher Untersuchungshaft angeordnet werden.

Weiterhin sollte sich die Bundesregierung in der Justizministerkonferenz für eine Vernetzung der zuständigen Staatsanwaltschaften untereinander auch auf Bundesebene stark machen. Hierzu sind unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei hinreichendem Tatverdacht alle angezeigten Ladendiebstähle in einer zentralen Datenbank auf Bundesebene erfasst werden können, auf die alle Ermittlungsbehörden elektronisch Zugriff nehmen können. Im Anschluss ist zur Führung der Datenbank unverzüglich bei einer Bundesbehörde eine Stelle einzurichten und mit dem notwendigen Personal auszustatten.

Heute stellen Landesgrenzen häufig ein Hindernis bei der Strafverfolgung dar, weil der Informationsfluss zwischen den Landesbehörden nicht sichergestellt ist. Wiederholungstäter bleiben daher nicht selten unerkannt, so dass die Anordnung der Untersuchungshaft nicht in



Betracht kommt. Den Tätern sind diese Defizite bei der Kommunikation der Behörden bekannt. Sie nutzen den Wechsel in ein anderes Bundesland zur Tatbegehung daher gezielt, um sich einer wirksamen Strafverfolgung zu entziehen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Mängel beseitigt werden.

6. Justiz und Strafverfolgungsbehörden ertüchtigen

Wir begrüßen den zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern Anfang 2019 vereinbarten „Pakt für den Rechtsstaat“, nach dem bis zum Jahr 2021 insgesamt 2 000 neue Richter- und Staatsanwaltsstellen sowie 15 000 neue Stellen bei den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern geschaffen werden sollen (Koalitionsvertrag S. 123, Zeilen 5764 ff.).

Es ist unübersehbar, dass die Länder in den letzten Jahren im Bereich der Justiz und Polizei erhebliche Sparmaßnahmen eingeleitet und in diesem Zuge Personal reduziert haben. Im Ergebnis hat dieses Vorgehen die Sicherheit der Bürger spürbar beeinträchtigt, weil Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Aufgaben nicht mehr vollständig oder in der gewünschten Schnelligkeit erledigen können und daher bei der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung aus Effizienzgesichtspunkten teilweise problematische Schwerpunkte setzen müssen. Dies führt nicht selten dazu, dass die Verfolgung und Sanktionierung von Vermögensdelikten wie dem Ladendiebstahl hinter anderen Straftaten zurücktreten müssen und die oben dargestellte Einstellungspraxis üblich wird. Damit kapituliert der Rechtsstaat letztlich wegen der unzureichenden personellen Ressourcen vor der Masse der Straftaten. Dies ist inakzeptabel. Auch das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht braucht wirksamen strafrechtlichen Schutz unabhängig vom konkreten monetären Wert des Schutzgutes.

Der HDE fordert deshalb Bund und Länder auf, die Vereinbarungen aus dem „Pakt für den Rechtsstaat“ konsequent, fristgerecht und ohne Einschränkungen umzusetzen und dabei insbesondere die Strafjustiz im Auge zu behalten.

Aber auch im Bereich des Justizvollzugs wurde in der Vergangenheit in unangemessener Weise gespart. Die Justizvollzugsanstalten sind häufig völlig überbelegt, bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind die Wartezeiten bis zum Haftantritt nach Informationen des HDE mitunter unverhältnismäßig lang. Es ist nicht auszuschließen, dass die Neigung der Gerichte, Freiheitsstrafen zu verhängen, auch aus diesem Grunde bei Vermögensdelikten wie dem Ladendiebstahl nicht stark ausgeprägt ist. In jedem Fall muss der Staat aber unabhängig von



der Haushaltslage die Voraussetzungen schaffen, dass strafrechtliche Sanktionen unverzüglich vollzogen werden können.

Der HDE fordert daher den Bund im Bereich des Justizvollzugs auf, entsprechend auf die Länder einzuwirken, damit diese auch hier ihren Pflichten nachkommen.

IV. Zusammenfassung

Das weiterhin zu hohe Niveau der Ladendiebstähle und insbesondere der tendenziell zu beobachtende Anstieg im Bereich der schweren Delikte sind nicht akzeptabel. Die Möglichkeiten des Einzelhandels, sich durch präventive Maßnahmen selbst vor Eigentumsverletzungen zu schützen, sind weitgehend ausgeschöpft. Exekutive und Judikative müssen daher kurzfristig ihre Aufgaben wieder uneingeschränkt erfüllen, das Eigentum der Einzelhändler durch konsequente Strafverfolgung schützen und damit auch einen Beitrag zur Prävention und Abschreckung potentieller Täter leisten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der geltende rechtliche Rahmen teilweise ungeeignet ist, um das gebotene staatliche Handeln auch in der Praxis sicherzustellen. Um eine dringend notwendige Trendumkehr beim Handeln der staatlichen Organe einzuleiten, das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu stärken, die Verbraucher und Unternehmen zu entlasten und die Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts auch in der Realität zu gewährleisten, sind folgende gesetzliche Maßnahmen dringend geboten:

- Die Mindeststrafe bei den schweren, z. B. bandenmäßig organisierten Diebstahlsdelikten (§ 244 StGB) ist deutlich anzuheben und nach dem Vorbild des Wohnungseinbruchsdiebstahls als Verbrechen zu qualifizieren.
- Gewerbsmäßiger Diebstahl ist als schwerer Diebstahl (§ 244 StGB) zu bewerten.
- Die heute von Staatsanwaltschaften und Gerichten teilweise zu großzügig genutzten Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung (§§ 153, 153 a StPO) sind deutlich zu begrenzen, um eine Bestrafung der Täter auch in der Praxis zu gewährleisten. Es muss ausgeschlossen werden, dass Strafverfahren aus „Effizienzgründen“ eingestellt werden.
- Um die Erfolgchancen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit zu verbessern, müssen die Hürden bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Anordnung von Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO) abgesenkt werden.



- Die Präventionsmöglichkeiten des Einzelhandels müssen optimiert werden. Offene Videoüberwachung darf in Einzelhandelsgeschäften nicht nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die Aufsichtsbehörden dürfen die geltenden Vorschriften der DSGVO daher nicht zu restriktiv anwenden. Dadurch werden auch die Erfolgchancen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit verbessert.
- Die Bundesregierung sollte sich in der Justizministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Bearbeitung der Anzeigen wegen Ladendiebstahls auf Landesebene immer zentral erfolgt, um gewerbsmäßiges und bandenmäßig organisiertes Handeln frühzeitig erkennen und bei der Bearbeitung der Strafverfahren und der Strafzumessung berücksichtigen zu können.
- Aus den gleichen Gründen sollte sich die Bundesregierung in der Justizministerkonferenz für eine Vernetzung der zuständigen Staatsanwaltschaften untereinander auch auf Bundesebene stark machen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei hinreichendem Tatverdacht alle angezeigten Ladendiebstähle in einer zentralen Datenbank auf Bundesebene erfasst werden können, auf die alle Ermittlungsbehörden elektronisch Zugriff nehmen können.
- Der zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern vereinbarte „Pakt für den Rechtsstaat“ ist konsequent, fristgerecht und ohne Einschränkungen bis zum Jahr 2021 umzusetzen. Die in den Justizvollzugseinrichtungen bereitgestellten Haftplätze müssen den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Detaillierte Informationen zum Thema sind auch unter www.stopladendiebstahl.de zu finden.